

# Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung für das Studienjahr 2017/18



## Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“<sup>1</sup> führt gemeinsam ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG bzw. § 51 Abs. 3 HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer, die fachliche, künstlerische bzw. körperlich-motorische Eignung nachzuweisen (Modul C+).

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>2</sup> angeboten.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2017/18 im Entwicklungsverbund Süd-Ost zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen werden wollen und die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (im Folgenden: Kunstuniversität Graz – kurz: KUG) als zulassende Institution wählen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung beantragen.
  2. Studierende, die am 1. Mai 2017 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“ vertretenen Institution zugelassen sind oder nach dem

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Niederösterreich (PH Niederösterreich), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

<sup>2</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

- Sommersemester 2014 eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“ erlangt haben.
3. Studierende, die an der Universität Graz bereits zum Bachelorstudium Religionspädagogik zugelassen sind oder waren und zumindest 90 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studiums absolviert haben.
  4. Studierende, die im Studienjahr 2016/17 erstmalig zu einem Lehramtsstudium an einer der folgenden Institutionen zugelassen waren: Anton Bruckner Privatuniversität, Johannes Kepler Universität Linz, Katholische Privat-Universität Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Paris-Lodron-Universität Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck (KPH-Edith Stein), Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (Kunstuniversität Linz).
  5. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn sie/er bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert hat.
  6. Studierende, die zu einem Erweiterungsstudium gem. § 76 Satzung der KUG i.d.g.F. zugelassen werden wollen oder bereits zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung zugelassen sind und ein oder beide Unterrichtsfächer bzw. die Spezialisierung oder die Institution der Zulassung wechseln, sind vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen.
  7. Studienwerber/innen, die gem. Z 2 bis 6 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

## § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung für bestimmte Unterrichtsfächer festgestellt. Die Zulassung zum Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung setzt den Nachweis der künstlerischen Eignung voraus. Diese wird im Anschluss an das allgemeine zweistufige Aufnahmeverfahren durch eine künstlerische Zulassungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung festgestellt.
- (2) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der KUG sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.

- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und der Antrag auf Zulassung (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
- (7) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit den Rektoraten der anderen am gemeinsam eingerichteten Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung beteiligten Bildungseinrichtungen durch Verordnung festlegen, dass die Studienwerber/innen einen Kostenbeitrag für die Teilnahme am allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens zu entrichten haben. Die Verordnung hat Bestimmungen über die Höhe des Kostenbeitrages und die Einhebungsmodalitäten zu enthalten.

### § 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber/innen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den Studienwerberinnen/Studienwerbern innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **1. März 2017 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber/in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

### § 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen/Studienwerbern eigenständig und vollständig innerhalb der Frist, welche am 1. März 2017 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr endet, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2017/18 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur der Studienwerberin/dem Studienwerber bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

## § 5 Modul A: Verbindliche Auswahl Prüfungsort, unverbindliche Auswahl von Studienort und Studium

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2017 um 24:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber/innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
- (2) Durch die Absolvierung von Modul A, insbesondere die Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die Auswahl des gewünschten Lehramtsstudiums, wird ein unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution gestellt. Eine Änderung der Auswahl nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der verbindlichen Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium erhalten die Studienwerber/innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

## § 6 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest für die KUG findet von 10. bis 14. Juli 2017 an der Karl-Franzens-Universität Graz statt. Für Studienwerber/innen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber/innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen/Pädagogen zu überprüfen.
- (4) Studienwerber/innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden
- (5) Studienwerber/innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Smartphones, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheberinnen/Urhebern des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die KUG berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolventinnen/Absolventen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.

- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den Studienwerberinnen/Studienwerbern über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2017/18 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2017“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2017/18 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 7 Antragstellung auf Zulassung**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber/innen die Informationen über die Antragstellung auf Zulassung im persönlichen Benutzerkonto zur Kenntnis nehmen.
- (2) Unbenommen davon bleibt die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der KUG bzw. an einer der anderen Institutionen im Entwicklungsverbund Süd-Ost innerhalb der geltenden Zulassungsfristen.
- (3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich. Sofern Modul B an einer Institution außerhalb des Entwicklungsverbunds Süd-Ost absolviert wurde, ist eine Zulassung im Studienjahr 2017/18 nur dann möglich, wenn Modul B bis 14. Juli 2017 absolviert wurde.
- (4) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (5) Studienwerber/innen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, körperlich-motorische und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist (30. November 2017 bzw. 30. April 2018) zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach an einer der im Entwicklungsverbund Süd-Ost vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

### **§ 8 Modul C+: Feststellung der fachlichen, künstlerischen oder körperlich-motorischen Eignung**

- (1) Für Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung im Entwicklungsverbund Süd-Ost anstreben, erfolgt die Überprüfung der künstlerischen Eignung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der künstlerischen Zulassungsprüfung ist das positive Absolvieren des allgemeinen Aufnahmeverfahrens und die fristgerechte Anmeldung für die künstlerische Zulassungsprüfung bis spätestens 31. Juli 2017 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz. Die Anmeldung erfolgt online (<https://www.kug.ac.at/studium-weiterbildung/studium/ordentliche-studien-alphabetisch/lehramt-uf-musikerziehung.html>).
- (3) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der gemeinsam von

der Universität Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark abgehaltenen Eignungsprüfung vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

- (4) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Griechisch anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (5) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Latein anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) Studienwerber/innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Darstellende Geometrie anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Kenntnisse aus Darstellender Geometrie durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise vor der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Rektorin:

Freismuth